

Prüfungsordnung

für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte und Zahnmedizinischer Fachangestellter“ der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg

vom 8. Januar 2016

Aufgrund des Beschlusses des Berufsausbildungsausschusses vom 20. Oktober 2005 hat die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg als zuständige Stelle gemäß § 71 Abs. 6 i. V. m. §§ 47 Satz 1 und 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte und Zahnmedizinischer Fachangestellter“ (§ 8 Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/ zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001, BGBl. I S. 1492), zuletzt geändert am 25. Juli 2020 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2020 S. 67) und mit Zustimmung des Berufsbildungsausschusses der Landeszahnärztekammer vom 24. Oktober 2019 erlassen:

I. Abschnitt ***Prüfungsausschüsse***

§ 1 **Errichtung**

Für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Abschlussprüfung errichtet die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG) in der jeweils erforderlichen Anzahl.

§ 2 **Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 BBiG). Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg für die Dauer der Kammerperiode berufen (§ 40 Abs. 3 BBiG).
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 BBiG).

- (5) Die Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

§ 3 Befangenheit

- (1) Im Zulassungs- und Abschlussprüfungsverfahren dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihr oder ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht die Auszubildende oder der Auszubildende und die Ausbilderin oder der Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
- (3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg mitzuteilen, während der Prüfung dem jeweiligen Prüfungsausschuss. Die Mitteilung muss vor Beginn der Einzelprüfung erfolgen.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, während der Prüfung der jeweilige Prüfungsausschuss.
- (5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen. Sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bei einer Prüfung gemeinsam verhindert, so wählt der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg regelt im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. § 23 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste gemäß § 17 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsausschuss der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.
- (2) Die Landes Zahnärztekammer gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen in ihren amtlichen Mitteilungsorganen oder durch Kammerrundschreiben (mindestens 2 Monate) vorher bekannt.
- (3) Wird die ordentliche schriftliche Abschlussprüfung mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zu vereinbaren.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen hat,
 3. wer das Berichtsheft geführt hat und

4. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildende oder der Auszubildende noch deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Behinderte sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Die Auszubildende oder der Auszubildende kann nach Anhören der oder des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre oder seine Leistungen dies rechtfertigen. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen der „Richtlinien über die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte“ der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zugelassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt (§ 45 Abs. 2 BBiG).
- (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung „Zahnmedizinische Fachangestellte und Zahnmedizinischer Fachangestellter“ entspricht. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bestimmten Anmeldefristen und Anmeldeformularen durch die Auszubildende oder den Auszubildenden mit Zustimmung der oder des Auszubildenden zu erfolgen.
- (2) In besonderen Fällen kann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen des § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, sofern ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Bezirks Zahnärztekammer, in deren Bezirk
 - in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
 - in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers liegt.

- (4) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung sind beizufügen:
- a) in den Fällen der §§ 8, 9 Abs. 1
 - Angaben zur Person,
 - die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
 - das ordnungsgemäß geführte und von der oder dem Ausbildenden beziehungsweise Ausbilderin oder Ausbilder unterschriebene Berichtsheft (Ausbildungsnachweis),
 - das zuletzt erteilte Zeugnis der zuständigen Berufsschule in Ablichtung
 - gegebenenfalls Bescheinigungen über weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - b) in den Fällen § 9 Abs. 2, 3
 - Angaben zur Person
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den entsprechenden Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne § 9 Abs. 3,
 - das zuletzt erteilte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule in Ablichtung,
 - gegebenenfalls Bescheinigungen über weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - c) bei Wiederholungsprüfungen, die erteilten Bescheide in Ablichtung.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
Eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber, gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten und der oder dem Ausbildenden rechtzeitig unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landes Zahnärztekammer Baden Württemberg, und zwar bei dem Vorstand der zuständigen Bezirks Zahnärztekammer, eingelegt werden.
- (3) Die Zulassung kann, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden. Wird die Täuschungshandlung erst später bekannt, so kann der Prüfling nach Anhörung analog § 20 von der Prüfung ausgeschlossen oder im Falle des erfolgreichen Bestehens der Abschlussprüfung diese vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden erklärt werden.

§ 12

Regelung für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit der oder dem Behinderten zu erörtern.

III. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 13 Prüfungsgebühr

Für die Teilnahme an der Abschlussprüfung wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 14 Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

§ 15 Inhalt und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten und zum Zahnmedizinischen Fachangestellten aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.
- (3) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Bereichen Behandlungsassistenz, Praxisorganisation und -verwaltung, Abrechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Anforderungen in den Bereichen sind:
 1. Bereich Behandlungsassistenz
Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er bei der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistenz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:
 - a) Arbeitsorganisation, qualitätssichernde Maßnahmen,
 - b) Kommunikation, Information und Patientenbetreuung,
 - c) Grundlagen der Prophylaxe,
 - d) Arzneimittel, Werkstoffe, Materialien, Instrumente,
 - e) Dokumentation,
 - f) Diagnose- und Therapiegeräte,
 - g) Röntgen- und Strahlenschutz,
 - h) Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen;

2. Bereich Praxisorganisation und -verwaltung

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Praxisabläufe gestalten, den Arbeitsablauf systematisch planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung,
- b) Arbeiten im Team,
- c) Kommunikation, Information und Datenschutz,
- d) Patientenbetreuung,
- e) Verwaltungsarbeiten,
- f) Zahlungsverkehr,
- g) Materialbeschaffung und -verwaltung,
- h) Dokumentation,
- i) Abrechnung von Leistungen;

3. Bereich Abrechnungswesen

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er Leistungen unter Berücksichtigung von abrechnungsbezogenen Vorschriften für privat und gesetzlich versicherte Patienten abrechnen kann und dabei fachliche Zusammenhänge zwischen Verwaltungsarbeiten, Arbeitsorganisation und Behandlungsassistenz versteht. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen,
- b) Heil- und Kostenpläne,
- c) Vorschriften der Sozialgesetzgebung,
- d) Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen,
- e) Datenschutz und Datensicherheit,
- f) Patientenbetreuung,
- g) Behandlungsdokumentation;

4. Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Bereich Behandlungsassistenz | 150 Minuten, |
| 2. im Bereich Praxisorganisation und -verwaltung | 60 Minuten, |
| 3. im Bereich Abrechnungswesen | 90 Minuten, |
| 4. im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

Die zeitlichen Höchstwerte können insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(5) Eine Überprüfung der Kenntnisse im Röntgen und Strahlenschutz ist im schriftlichen und praktischen Teil Bestandteil der Prüfung.

(6) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Patienten vor, während und nach der Behandlung betreuen, Patienten über Behandlungsabläufe und über Möglichkeiten der Prophylaxe informieren und zur Kooperation motivieren kann. Er soll nachweisen, dass er Behandlungsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen sowie bei der Behandlung assistieren kann. Dabei soll der Prüfling Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Belange des Umweltschutzes und Hygienevorschriften berücksichtigen. Der Prüfling soll in höchstens 60 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten und in einem Prüfungsgespräch erläutern.

Dabei soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren. Innerhalb der Prüfungsaufgabe sollen höchstens 30 Minuten auf das Gespräch entfallen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.

Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. Patientengespräche personensorientiert und situationsgerecht führen,
 2. Prophylaxemaßnahmen demonstrieren oder
 3. Materialien, Werkstoffe und Arzneimittel vorbereiten und verarbeiten; den Einsatz von Geräten und Instrumenten demonstrieren.
- (7) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Bereichen mit mangelhaft und in den übrigen Bereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Bereiche die schriftliche durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Bereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

§ 16 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben und Musterlösungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, landeseinheitlich erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

§ 17 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nichtöffentlich. Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle und der zuständigen Bezirksstelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg andere Personen als Gäste zulassen, sofern keine Prüfungsteilnehmerin oder kein Prüfungsteilnehmer widerspricht.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.
- (4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder beziehungsweise stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 18 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg im Einvernehmen mit der die Prüfung durchführenden Stelle die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll,

dass die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

- (3) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der oder des Vorsitzenden oder der aufsichtsführenden Person über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.
- (2) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, müssen von der aufsichtsführenden Person zu Protokoll genommen werden. Die Prüflinge können unter Vorbehalt an der weiteren Prüfung teilnehmen. Über das weitere Verfahren entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22 Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung nach § 15 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsverordnung oder, soweit diese darüber keine Bestimmungen enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses – wie folgt zu bewerten:

Für die Bewertung werden sechs Notenstufen verwendet:

- 1 = sehr gut (1,0 bis 1,4)
- 2 = gut (1,5 bis 2,4)
- 3 = befriedigend (2,5 bis 3,4)
- 4 = ausreichend (3,5 bis 4,4)
- 5 = mangelhaft (4,5 bis 5,4)
- 6 = ungenügend (5,5 bis 6,0)

- (2) Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten. Das Mittel aus den Bewertungen ergibt die Note für die einzelne Leistung in Dezimalnoten. Die Bewertung richtet sich nach Absatz 1.

§ 23

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und das Ergebnis des schriftlichen und praktischen Prüfungsteils mit dem Gesamtergebnis fest.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfung in den schriftlichen Bereichen Behandlungsassistent, Praxisorganisation und -verwaltung, Abrechnungswesen und Wirtschafts- und Sozialkunde werden dem Prüfling mit der Einladung zur Teilnahme am praktischen Teil der Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Bei der Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Prüfung hat der Bereich Behandlungsassistent gegenüber jedem der übrigen Bereiche das doppelte Gewicht.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses im Rahmen der mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 15 Abs. 7 sind das bisherige Ergebnis des schriftlichen Bereiches und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Bereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (6) Unbeschadet des § 26 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss bestimmen, in welchem Bereich beziehungsweise in welchen Bereichen eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.
- (7) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (8) Der Prüfungsausschuss muss dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitteilen, ob sie oder er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens beziehungsweise Nichtbestehens der Tag der Feststellung des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss einzusetzen.

§ 24 Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg ein Zeugnis in deutscher Sprache.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 BBiG“,
 - die Personalien des Prüflings,
 - den Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter“,
 - die Ergebnisse der Prüfung in den schriftlichen Bereichen Behandlungsassistent, Abrechnungswesen, Praxisorganisation und -verwaltung, Wirtschafts- und Sozialkunde sowie das Ergebnis der praktischen Prüfung und das hieraus ermittelte Gesamtergebnis jeweils in Worten mit ganzen Noten und Angabe der Dezimalnote in Zahlen in Klammern,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der oder des Beauftragten der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg mit Siegel.
- (3) Soweit von dem Prüfling der Nachweis der geforderten Kenntnisse im Strahlenschutz nach Feststellung des Prüfungsausschusses erfolgreich geführt worden ist, wird durch die zuständige Stelle gemäß der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung der Kenntnissnachweis ausgehändigt.

§ 25 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter sowie die oder der Auszubildende von der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden und welche Prüfungsfächer zu wiederholen sind.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.
- (3) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, und zwar bei dem Vorstand der zuständigen Bezirks Zahnärztekammer, eingelegt werden.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsfach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieses Fach auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern diese sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

- (4) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 8 bis 11 entsprechend Anwendung. Bei der Anmeldung sind außerdem auch der Ort und das Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin oder den Prüfungsbewerber beziehungsweise die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfling Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und Niederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 29 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die im Schuljahr 2000/2001 begründet wurden, sind die Vorschriften der bisherigen Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Zahnarzthelfer und Zahnarzthelferinnen anzuwenden, es sei denn es erfolgt eine Vereinbarung über die Anwendung dieser Vorschriften.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Baden- Württemberg in Kraft.